



Gemeinde Damüls

6884 Damüls, Telefon 0 55 10/62 10, Fax 62 14

E-mail: gemeinde@damuels.at

Konto 2.009.421 bei der Raiba Au/Damüls, BLZ 37405

910-13/2002

Zahl:

Damüls, am

19.11.2002

HUNDEABGABE - VERORDNUNG

der Gemeinde Damüls

Aufgrund des § 16 Abs. 3 Zl. 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. Nr. 3/2001 idgF, in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Land Vorarlberg, LGBl. Nr. 33/1975 idgF, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 02. Juli 1996 bzw. 19.11.2002 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Damüls einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Damüls eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes..

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

1. Die Höhe der Hundetaxe wird am Ende jeden Jahres für das darauffolgende Jahr von der Gemeindevertretung gesondert festgelegt.
2. Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.
Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innerhalb vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
3. Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

1. Von der Hundeabgabenpflicht sind ausgenommen:
 - a) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (Wohngebiet, land- und forstwirtschaftliche Betriebe udgl.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 m) besitzt und keinen Telefonanschluss hat.
 - b) Blindenhunde und Lawenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Damüls einen Hund hält der für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Damüls zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Damüls eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Schlussbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfassungsgesetzes (9. Abschnitt, §§ 132 ff), LGBl. Nr. 23/1984 idgF bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab 01.01.2003 in Kraft und setzt alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Damüls dieser Angelegenheit betreffend außer Kraft.



Der Bürgermeister

Gemeindeamt Damüls

eingetragen am 21.11.

abgenommen am 30.12.2002

Der Bürgermeister:

i.A.